Beratungsunterlage
Stadt Bad Rappenau

Amt	Berichterstatter (Amtsleiter)	Sachbearbeiter
Stadtplanung	Speer, Alexander	Stadler, Birgit

Vorlagennummer	Aktenzeichen
134/2019	40.4.1

Beratungsfolge:			
Gremium	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Technischer Ausschuss	18.11.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.11.2019	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:
Erlass einer Stellplatzsatzung für den Ortsteil Bad Rappenau-Heinsheim

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, eine Stellplatzsatzung für den Ortsteil Heinsheim nach dem Abgrenzungsplan vom 30.10.2019 (Anlage) zu erlassen.

Sachverhalt:

Im Ortsteil Heinsheim gibt es ein akutes Stellplatzproblem.
Die Nachverdichtung der letzten Jahre und die stetig steigenden Grundstückspreise veranlassen die Bauherren und die Investoren die Grundstücksfläche in maximal vermarktbare Nutzfläche umzusetzen. Die Bodenpreise steigen, aber auch die zur Verfügung stehenden Bauflächen werden knapper. In den engen Straßen von Heinsheim, die sich erschwerend in eklatanter Hanglage befinden, sind die daraus entstandenen Probleme des ruhenden Verkehrs gut sichtbar.
Neben der dichten Bebauung trägt die Situation, dass mittlerweile pro eine Wohneinheit zwei und mehr PKWs vorhanden sind, stark zum Parkplatzproblem bei.
Die Menge der „Gehweg-Parker“ kann in Heinsheim von den Straßenrändern nur schwerlich aufgenommen werden und führt zu Behinderungen. Für Notfallfahrzeuge, Rettungsdienste, Müllfahrzeuge, etc. gibt es kein gesichertes Durchkommen. Vor Ort zeigt sich, dass die vorhandene Deckung des PKW Stellplatzbedarfes im öffentlichen Raum nicht ausreicht.
Das Ziel der Stellplatzsatzung liegt darin, bei Neubauten und Nachverdichtungen der alten Bereiche, den Stellplatzbedarf mit 1,5 PKW Stellplätzen pro Wohneinheit etwas realistischer

auf den Privatgrundstücken abzubilden.
Bei kleinen Wohnungen bis 45qm ist von der Belegung einer Einzelperson auszugehen, hier ist weiterhin ein PKW Stellplatz pro WE nachzuweisen.

Seit der neuesten Regelung der LBO 01.08.2019 ist die Anzahl der Fahrradstellplätze für Wohneinheiten nicht mehr explizit geregelt.
Da nahezu jede Person im Besitz eines Fahrrades ist, halten wir die Forderung, entsprechend der bisherigen gesetzlichen Grundlage, von zwei erforderlichen Fahrradstellplätzen pro Wohneinheit, für angemessen.
Bei kleinen Wohnungen bis 45qm ist von der Belegung einer Einzelperson auszugehen, hier ist ein Fahrradstellplatz Stellplatz pro WE nachzuweisen.

Das Verfahren gleicht einem Verfahren des vereinfachten Bebauungsplanes.